

BGer 2C_246/2018 vom 7. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_246_2018

FR: TF 2C_246/2018 du 7 août 2018

IT: TF 2C_246/2018 del 7 agosto 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG [e contrario]; BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG sind Rechtsschriften in einer Amtssprache abzufassen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht wird gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Dem Beschwerdeführer steht es frei, seine Eingabe in der Amtssprache seiner Wahl zu verfassen, die nicht notwendigerweise mit der Verfahrenssprache des vorinstanzlichen Verfahrens übereinstimmen muss (Urteil 2C_260/2018 vom 9. April 2018 E. 1.3 mit Hinweis).

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde in französischer Sprache verfasst. Dies ist nach dem Gesagten zulässig. Vorliegend ist indes Deutsch die Verfahrenssprache, sodass das Urteil in dieser Sprache ergeht.

E. 1.3

Das Urteil ergeht im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG . Es wird summarisch begründet, wobei ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 1.4

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Die Verletzung von Grundrechten untersucht das Bundesgericht in jedem Fall nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 II 369 E. 2.1 S. 372).

E. 2.1

Die Niederlassungsbewilligung einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit, welche sich seit weniger als fünfzehn Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, kann widerrufen werden, wenn sie oder ihr Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 63 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 i.V.m. Art. 62 lit. a AuG [SR 142.20]). Die falsche Angabe oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen muss in der Absicht erfolgen, gestützt darauf den

Aufenthalt oder die Niederlassung bewilligt zu erhalten (BGE 135 II 1 E. 4.1 S. 9; Urteil 2C_225/2017 vom 22. Mai 2017 E. 2.1). Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist anschliessend zu prüfen, ob diese Massnahme verhältnismässig erscheint (Art. 96 AuG; BGE 139 I 145 E. 2.2 S. 147 f.).

E. 2.2

Die ausländische Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen zu machen (Art. 90 lit. a AuG). Kraft des im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes obliegt es primär den Behörden, entsprechende Fragen zu stellen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, die gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG zum Widerruf der Bewilligung führt, liegt erst dann vor, wenn die ausländische Person aufgrund von ihr zu vertretenden Umständen bei den Behörden einen falschen Anschein über Tatsachen erweckt hat oder (etwa durch Verschweigen) aufrechterhält, von denen sie offensichtlich wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid bedeutsam sind. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Bewilligung bei richtigen und vollständigen Angaben notwendigerweise zu verweigern gewesen wäre (BGE 142 II 265 E. 3.1 S. 265 f.; Urteil 2C_736/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.1.2; je mit Hinweisen).

Ohne ausdrückliche entsprechende Frage seitens der Behörden trifft die ausländische Person im Bewilligungsverfahren keine Pflicht, auf das Vorhandensein von vor- oder ausserehelichen Kindern im Ausland hinzuweisen; deren Existenz hat keinen wesentlichen Einfluss auf den Erhalt eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz, da sie nicht mit erhöhter Wahrscheinlichkeit darauf schliessen lässt, eine Beziehung werde nur zum Schein geführt. Demgegenüber lässt die Verheimlichung einer Parallelbeziehung vermuten, dass die in der Schweiz geführte Beziehung lediglich dem Erhalt des Aufenthaltsrechts dienen soll (BGE 142 II 265 E. 3.2 S. 266 f.). Ausschlaggebend ist somit nicht das Verschweigen von vor- oder ausserehelichen Kindern, sondern der dadurch indizierte Verdacht, im Heimatland habe eine parallel gelebte Beziehung bestanden, die künftig unter Umgehung von Sinn und Zweck der ausländerrechtlichen Regeln zu einem Familiennachzug führen soll. Neben der Zeugung von gemeinsamen Kindern können zusätzlich weitere Hinweise für das Vorliegen einer Zweitbeziehung sprechen. Solche können beispielsweise darin liegen, dass sich die Partner regelmässig besuchen, dass besondere wirtschaftliche Leistungen erbracht werden oder dass in der Heimat eine faktische Ehe aufrechterhalten wird. Entscheidend ist die Qualität der Beziehung, die - parallel zur hiesigen Ehe - im Ausland gelebt wird und den späteren Familienzusammenschluss in der Schweiz bezweckt (Urteil 2C_1115/2015 vom 20. Juli 2016 E. 4.2.1 f.).

E. 3.1

Das Verwaltungsgericht erwog im angefochtenen Entscheid, der Beschwerdeführer habe während seiner ersten, aufenthaltsbegründenden Ehe offenkundig und unbestrittenermassen eine mehrjährige Parallelbeziehung geführt und mehrere aussereheliche Kinder gezeugt. Seine Parallelfamilie habe er auch finanziell unterstützt. Die Heirat einer wesentlich älteren, in der Schweiz niedergelassenen Frau trotz sprachlicher und kultureller Verschiedenheit nach einem negativen Asylentscheid und drohender Wegweisung, die Scheidung kurz nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung, die kurz darauf erfolgte Wiederverheiratung mit einer Landsfrau mit nachfolgendem Familiennachzug für sie und die während der ersten

Ehe gezeugten Kinder würden einem bekannten Verhaltensmuster zur Erschleichung des Aufenthaltsrechts entsprechen. Überdies habe seine nigerianische Ehefrau bereits bei der Geburt ihrer ersten beiden Kinder den Nachnamen des Beschwerdeführers als Familienname der Kinder und ihr selbst eingetragen, was auf eine vorangegangene traditionelle Trauung hindeute. Das Unterhalten einer derartigen Parallelbeziehung stelle eine bewilligungsrelevante Tatsache dar, welche der Beschwerdeführer den Bewilligungsbehörden hätte offenlegen müssen. Spätestens nach der ersten Schwangerschaft seiner heutigen Ehefrau und erst recht nach seinem Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung hätte er hierzu Anlass und Gelegenheit gehabt. Bei pflichtgemässer Offenlegung seiner Parallelbeziehung wäre diese sowohl der Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung als auch der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung entgegengestanden. Indem er die Parallelbeziehung verheimlicht habe, habe er auch den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG gesetzt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe immer mit seiner ersten Ehefrau zusammen gewohnt. Sie hätten sich erst nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung getrennt, nachdem sie über fünf Jahre verheiratet gewesen seien. Die erforderliche Ehedauer gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 42 Abs. 1 AuG sei erfüllt. Im Zeitpunkt der Heirat habe er sich infolge des hängigen Asylverfahrens rechtmässig in der Schweiz aufgehalten. Davon, dass er die Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen geschlossen habe, könne daher nicht die Rede sein. Für eine rechtsmissbräuchliche Absicht gebe es keine Hinweise.

E. 3.3

Mit diesen Vorbringen gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die vorinstanzlichen Erwägungen als unzutreffend erscheinen zu lassen. Er bestreitet nicht, eine Parallelbeziehung geführt zu haben. Der Hinweis auf das laufende Asylverfahren und seinen damit zusammenhängenden legalen Aufenthalt in der Schweiz vermag die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Umstände der Heirat einem bekannten Verhaltensmuster zur Erschleichung eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz entsprechen, nicht umzustossen. Angesichts seiner Asylgesuchstellung unter einer falschen Identität und der erstinstanzlichen Abweisung des Gesuchs musste er mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Abweisung seiner Beschwerde durch die ARK rechnen, sodass die Vorinstanz durchaus zu Recht die im Zeitpunkt der Heirat (zumindest mittelbar) drohende Wegweisung erwähnte.

Die Vorinstanz ging unbestrittenermassen zu Recht davon aus, der Beschwerdeführer habe eine Parallelbeziehung verheimlicht. Während die Existenz eines ausserehelichen Kindes grundsätzlich keinen wesentlichen Einfluss auf den Erhalt des Aufenthaltsrechts in der Schweiz hat, musste der Beschwerdeführer offensichtlich wissen, dass eine parallele eheähnliche Beziehung im Heimatland für den Bewilligungsentscheid bedeutsam gewesen wäre. Indem er die Migrationsbehörden weder über die Existenz seiner Kinder noch über die Beziehung zu deren Mutter und seiner heutigen Ehefrau in Kenntnis setzte, hat er spätestens im Verfahren zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wesentliche Tatsachen verschwiegen respektive falsche Angaben zum Zustand seiner damaligen Ehe gemacht und damit einen Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG gesetzt.

E. 4

Nach dem Gesagten liegt ein Widerrufsgrund vor. Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich der Widerruf der Bewilligung resp. die Aufenthaltsbeendigung aufgrund der Umstände als verhältnismässig erweist (Art. 96 AuG; BGE 139 I 145 E. 2.2 S. 147 f.). Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die Dauer der Anwesenheit als auch das bisherige Verhalten der betroffenen Person, die Natur ihrer Bindungen zur Heimat und zur Schweiz sowie der Grad ihrer Integration, der aber nicht überdurchschnittlich zu sein braucht (Urteil 2C_706/2015 vom 24. Mai 2016 E. 5.3, nicht publ. in: BGE 142 II 265).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete den Widerruf der Niederlassungsbewilligung als verhältnismässig. Sie erwog, der Beschwerdeführer lebe zwar seit über 14 Jahren in der Schweiz, gehe einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nach und sei nicht staffällig geworden. Die Aufenthaltsdauer sei aber insofern zu relativieren, als er sich zunächst im Asylverfahren befunden habe und die bewilligungsrelevante Ehe spätestens mit der Aufnahme einer Parallelbeziehung infrage gestellt worden sei. Zudem sei er sprachlich unterdurchschnittlich integriert und habe keine konventions- oder verfassungsrechtlich geschützte Bindungen in der Schweiz. Zu seiner Heimat, wo er einen Grossteil seines Lebens verbracht habe, unterhalte er dagegen nach wie vor Beziehungen. Neben weiteren Verwandten lebten dort insbesondere auch seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder. Er sei in seiner Heimat nicht entfremdet und in der Schweiz noch nicht derart verwurzelt, als dass der Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung unverhältnismässig erscheine. Eine Verwarnung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 AuG sei daher nicht angezeigt.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Verhältnismässigkeit des Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung. Die vorinstanzlichen Erwägungen hinsichtlich seiner Integration in der Schweiz und der Beziehungen zum Heimatland bleiben damit unbestritten. Es kann diesbezüglich auf die ausgewogenen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.5). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich somit als verhältnismässig.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

Der Beschwerdeführer hat dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dessen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.